

ZUM SCHLUSS

Ab 1. September neue Approbationsordnung: Startschuss für neue Studiengänge

Am 1. September 2020 tritt die Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen in Kraft. Sie regelt insbesondere die Mindestinhalte und Strukturanforderungen an Bachelor- und Masterstudiengänge und die psychotherapeutische Prüfung für die Erteilung der Approbation nach der Reform der Psychotherapeutenausbildung. Damit haben die Universitäten und Aufsichtsbehörden klare Vorgaben zur Gestaltung der Studiengänge, in denen Psychotherapeut*innen für die psychotherapeutische Heilkunde ausgebildet werden. Nach der Approbation haben die Absolvent*innen in der Weiterbildung einen Anspruch auf angemessene Bezahlung.

Wissenschaftliche und praktische Qualifizierung für die Breite des Berufsbildes

Voraussetzung für die neue Approbation ist der Abschluss eines dreijährigen Bachelor- und zweijährigen Masterstudiums und das Ablegen einer staatlichen, psychotherapeutischen Prüfung. Die Rechtsverordnung folgt dem Reformkonzept der Psychotherapeutenschaft und stellt nach der Bolognaform vor 20 Jahren wieder bundesweite Standards her. Sie sichert den Masterabschluss als Zugang zum Psychotherapeutenberuf und sorgt dafür, dass das Studium Kompetenzen für die Breite des akademischen Heilberufs vermittelt. Dazu gehören sowohl Wissenschaft als auch Praxis. Zu den Kompetenzen zählen auch die Entwicklung und Umsetzung von Innovationen. Inhalte des Studiums sind darüber hinaus die Prävention, Rehabilitation und Tätigkeiten in anderen institutionellen Kontexten. Außerdem verlangt die Approbationsordnung, dass im Studium die Behandlung aller Altersgruppen vom Säuglings- bis hin zum hohen Erwachsenenalter und die Vielfalt der Psychotherapieverfahren und -methoden gelehrt werden.

Umfassende Berufspraxis unter Anleitung von Psychotherapeut*innen

Von den 300 Leistungspunkten (ECTS) eines Bachelor- und Masterstudiums sind 180 ECTS für die hochschulische Lehre und Berufspraxis vorgesehen. Notwendige Bestandteile sind unter anderem 570 Stunden berufspraktische Einsätze im Bachelorstudium und 750 Stunden im Masterstudium. Allein im Masterstudium werden Präsenzzeiten von mindestens 600 Stunden in der (teil-)stationären und ambulanten Patientenversorgung gefordert. Das entspricht einem Praxissemester. Die Anforderungen an die fachliche Anleitung der Studierenden während der berufspraktischen Tätigkeiten wurde noch vom Bundesrat angehoben. Die Anleitung hat in diesen Ausbildungsabschnitten durch Psychotherapeut*innen mit einer

abgeschlossenen Weiterbildung, Psychologische Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen mit entsprechender Fachkunde zu erfolgen.

Neue Maßstäbe der Qualifizierung für die psychotherapeutische Versorgung

Die Diagnostik psychischer Erkrankungen und die Behandlungsindikation sind Kernkompetenzen der psychotherapeutischen Heilkunde, die mit der Approbation beherrscht werden müssen, um qualifiziert beraten, Behandlungsempfehlungen aussprechen oder selbst behandeln zu können. Ihr Erwerb wird durch Bachelor- und Masterabschlüsse nachgewiesen. Die anschließende staatliche Prüfung besteht aus einer mündlich-praktischen Prüfung auf Grundlage selbst dokumentierter Behandlungsfälle und einer Parcoursprüfung mit Schauspielpatient*innen zur realitätsnahen Prüfung der Handlungskompetenzen.

Berufsbezeichnungen

Die Bezeichnung des Studienganges gibt die Approbation nicht vor. Absolvent*innen können deshalb neben der Berufsbezeichnung Psychotherapeut*in z. B. auch Master Psycholog*innen sein. In der Weiterbildung nach dem Studium erfolgt dann die Spezialisierung für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen und für Psychotherapieverfahren. Auch die Behandlung der Folgen von Hirnschädigungen mit den Mitteln der neuropsychologischen Therapie wird eine von weiteren möglichen Spezialisierungen in der Weiterbildung sein.

Zeitnahes und bundesweites Studienplatzangebot

Die größte Herausforderung ist es, jetzt bundesweit ausreichende Studienplatzkapazitäten zu schaffen. Der Gesetzgeber geht von jährlich 3.600 Studienanfänger*innen im Bachelor und 2.800 Anfänger*innen im Masterstudium aus. Alle, die ab 1. September 2020 ein Studium mit der Absicht aufnehmen, Psychotherapeut*in zu werden, brauchen einen Studiengang, der den Anforderungen der Approbationsordnung entspricht. Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in kann in einer Übergangsphase bis 2032 nur noch werden, wer vor Inkrafttreten das erforderliche Studium begonnen hat. In Härtefällen gilt diese Frist bis 2035.